

Beginn 19.00 Uhr

Die Gemeindeversammlung von Altdorf
wird hiermit einberufen zur

Offenen Dorfgemeinde

auf Donnerstag, 16. November 2017, 19.00 Uhr

im Tellspielhaus Altdorf zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2017
2. Orientierungen
3. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Baukommission für die Restamtsdauer 2017/18 mit Amtsantritt am 1.1.2018
4. Budget 2018 mit Festsetzung Steuerfuss
5. Einbürgerungen
6. Verordnung über das Alters- und Pflegeheim Rosenberg (APHV) und Auflösung einfache Gesellschaft Rosenberg
7. Umfrage

Altdorf, im Oktober 2017

Gemeinderat Altdorf
Dr. Urs Kälin, Gemeindepräsident
Markus Wittum, Gemeindeschreiber

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Offenen Dorfgemeinde vom 16. November 2017 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Baukommission für die Restamtsdauer 2017/18 mit Amtsantritt am 1.1.2018

Das Mitglied der Baukommission, Nicole A. M. Gisler, hat dem Gemeinderat mitgeteilt, dass sie im Zusammenhang mit einem Stellenwechsel ihren Wohnsitz per 1. Januar 2018 in Altdorf aufgeben und wegziehen werde. Damit scheidet Nicole Gisler per Ende Jahr 2017 aus der Baukommission aus. Entsprechend entsteht auf den 1.1.2018 für die Restamtsdauer 2017/18 eine Vakanz. Diese gilt es, mit einer Ersatzwahl zu schliessen. Zuständig, die Ersatzwahl vorzunehmen, ist die Offene Dorfgemeinde. Amtsantritt für das neu gewählte Mitglied ist der 1.1.2018.

Budget für das Jahr 2018 mit Festsetzung des Steuerfusses

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 35'674'200 und einem Gesamtertrag von CHF 36'085'300 sieht das Budget 2018 einen Ertragsüberschuss von CHF 411'100 vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 3'214'000.

Aufgrund der aktuellen Zahlen ist bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen mit tieferen Einnahmen zu rechnen, als noch im Budget 2017 erwartet. Es zeigt sich hier, dass die positiven Annahmen der Vorjahre zu optimistisch waren. Auch bei den natürlichen Personen ist nicht mit einem Anstieg gegenüber dem Budget 2017 zu rechnen, sodass die Budgetierung 2018 in etwa auf der Höhe des Vorjahres liegt.

Auf der Ausgabenseite konnten jedoch gegenüber dem Vorjahr tiefere Abschreibungen eingesetzt werden. Dies ist auf die getätigten zusätzlichen Abschreibungen in der Rechnung 2016 zurückzuführen. Aufgrund der neuen Konzessionsverträge mit dem EWA werden die Energiekosten um rund CHF 90'000 höher ausfallen als im Budget 2017. Dies wird jedoch mit höheren Konzessionseinnahmen wieder kompensiert.

Die Investitionsrechnung weist Nettoausgaben von CHF 3'214'000 auf. Neben den Sanierungsaufwendungen für die Schützengasse (CHF 830'000) und die Gitschenstrasse (CHF 470'000) sind auch zwei Photovoltaikanlagen auf dem Schwimmbad Altdorf (CHF 320'000) sowie auf der Hagenhalle (CHF 240'000) geplant. Zudem fallen Investitionen im Mehrzweckgebäude Winkel (CHF 240'000) an, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Brandschutzes zu erfüllen.

Diese hohen Investitionen übersteigen die erzielte Selbstfinanzierung, sodass mit einem Anstieg der Verschuldung zu rechnen ist. Aufgrund der

aktuell historisch tiefen Situation auf dem Kapitalmarkt ist jedoch nicht mit höheren Zinskosten zu rechnen.

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2018 unverändert auf 95 % und den Kapitalsteuersatz der juristischen Personen auf 0.01 % festzusetzen.

Einbürgerungsgesuche

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde die nachfolgenden Gesuche zur Behandlung:

Ziba Macic

Ziba Macic, 1961, besitzt die bosnisch-herzegowinische Staatsbürgerschaft. Ziba Macic wuchs in Bosnien auf, besuchte dort die Schule und absolvierte im Anschluss eine kaufmännische Schule. Sie arbeitete danach zehn Jahre in der Buchhaltung einer Munitionsfabrik. 1997 heiratete sie ihren Ehemann, der bereits seit 1990 in der Schweiz lebt. Im Jahr 2002 wurde die Tochter Dina geboren. Nach ihrem Umzug in die Schweiz arbeitete Ziba Macic zunächst in der Gastronomie, seit 2005 ist sie bei der Dätwyler Cabling Solutions AG in Altdorf angestellt. In ihrer Freizeit liest Ziba Macic viel und verbringt Zeit mit ihrer Familie und in der Natur.

Zihada Hukic mit Tochter Almedina

Zihada Hukic, 1987, und Tochter Almedina, 2017, besitzen die kosovarische Staatsangehörigkeit. Zihada Hukic ist im Kosovo geboren. Mit 13 Jahren kam sie zusammen mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern in die Schweiz. Ihr Vater lebt bereits seit dem Jahr 1999 in der Schweiz. Zihada Hukic besuchte zunächst einen dreimonatigen Intensiv-Deutschkurs und absolvierte dann die 7. bis 9. Klasse der Realschule. Da sie zunächst keine Lehrstelle fand, besuchte sie das 10. Schuljahr in einer Integrationsklasse in Stans und absolvierte in der Folge einen Pflegehelferinnenkurs. Seit bereits zehn Jahren arbeitet sie nun bei Burger King in Flüelen. Zihada Hukic trifft sich mit Kolleginnen, macht etwas Fitness und verbringt die freie Zeit mit ihrer Familie. Almedina Hukic wurde im Mai 2017 in Altdorf geboren.

Enis und Melissa Dzafic

Enis Dzafic, 1999, und Melissa Dzafic, 2003, besitzen die bosnisch-herzegowinische Staatsbürgerschaft. Enis Dzafic ist im Alter von drei Jahren in die Schweiz gekommen. Er besuchte den einjährigen Kindergarten, die Primarschule und anschliessend die Oberstufe, die er 2015 mit guten Noten abschloss. Er begann im Anschluss die vierjährige Ausbildung zum Polymechaniker. Im 2. Lehrjahr wechselte er den Lehrbetrieb und macht nun seine Ausbildung als Produktionsmechaniker bei der Firma Mezubag AG in Pfäffikon. In seiner Freizeit trifft er sich mit seinen Kollegen. Er ist begeisterter Fasnächtler. Melissa Dzafic wurde in Altdorf geboren. Sie besuchte zwei Jahre

den Kindergarten und anschliessend die Primarschule in Altdorf. Zurzeit besucht sie die Oberstufe Bernarda. In ihrer Freizeit treibt sie viel Sport. Sie ist Mitglied im Leichtathletikverein, wo sie dreimal wöchentlich trainiert. Zudem geht sie gerne schwimmen und trifft sich mit ihren Kolleginnen.

Darko Petrovic

Darko Petrovic, 1991, besitzt die serbische Staatsbürgerschaft. Darko Petrovic wurde in Altdorf geboren. Er besuchte in Altdorf den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule. Nach dem Schulabschluss begann er eine Ausbildung zum Spengler bei der Bosshard AG in Altdorf. Diese schloss er erfolgreich ab und absolvierte direkt im Anschluss daran in der gleichen Firma eine zweite Ausbildung zum Sanitärinstallateur. Die zweite Ausbildung konnte er wegen seiner Vorerfahrung verkürzt in zwei Jahren abschliessen. Darko Petrovic ist bis heute bei der Firma Bosshard AG beschäftigt und sehr zufrieden mit seiner Arbeit als Sanitärinstallateur. Demnächst wird er die Abschlussprüfung einer Weiterbildung absolvieren, die es ihm ermöglicht, sich im erlernten Beruf weiterzuentwickeln. In seiner Freizeit trifft er sich mit seinen Kollegen, lernt aktuell viel für die anstehende Abschlussprüfung und verbringt Zeit mit seiner Freundin.

Urs Herwegh mit Tochter Kate-Sae

Urs Herwegh, 1973, und seine Tochter Kate-Sae, 2001, besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Urs Herwegh wurde in Altdorf geboren. Seine Eltern lebten seit Mitte der 1960er-Jahre in der Schweiz. Er besuchte den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule in Altdorf. Danach absolvierte er eine Lehre als Schreiner bei der damaligen Eduard Mengelt Bauschreinerei in Flüelen. Später absolvierte er noch das Bürofachdiplom an der Handelsschule. Er ist seit vielen Jahren bei der Firma Bissig Küchenbau in Schattdorf beschäftigt. Neben seiner Berufstätigkeit ist er in der Feuerwehr Schattdorf und der Chemiewehr tätig. Diese verantwortungsvollen Aufgaben bereiten ihm grosse Freude. In seiner Freizeit treibt Urs Herwegh viel Sport, er ist in den Bergen unterwegs, fährt Ski und macht Biketouren. Kate-Sae Herwegh wurde in Altdorf geboren. Sie hat hier den Kindergarten und die Primarschule besucht und geht jetzt aufs Gymnasium. Sie wird in zwei Jahren mit der Matura abschliessen und hat zurzeit den Wunsch, Lehrerin zu werden. In ihrer Freizeit treibt sie gerne Sport, sie ist Mitglied im Volleyballverein, trainiert zweimal wöchentlich und hat am Wochenende oft Spiele. Nebenbei ist sie Blauringleiterin und geht gerne mit ihren Kolleginnen in den Ausgang.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

I EINLEITUNG

Gegenwärtig wird das Alters- und Pflegeheim Rosenberg in der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft von drei Institutionen geführt: von der Korporation Uri, der Bürgergemeinde Altdorf sowie der Einwohnergemeinde Altdorf. Die Korporation Uri verfügt mit 50 Prozent über den grössten Miteigentumsanteil am «Rosenberg». Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde halten je 25 Prozent. Heute hat das Alters- und Pflegeheim 130 Zimmer und erwirtschaftet einen Umsatz von 12 Millionen Franken pro Jahr.

Mit den Reformen im Pflege- und Gesundheitswesen stösst diese Organisationsform an ihre Grenzen. Auf den 1.1.2011 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. Damit wurden die Beiträge der Krankenversicherer und der Patientinnen und Patienten für Dienstleistungen in der Pflege vereinheitlicht und plafoniert. Diese Änderung hat für die Einwohnergemeinde Altdorf erhebliche Auswirkungen. Die Gemeinden sind zur Übernahme der ungedeckten Pflegekosten verpflichtet, d.h. für alle Kosten, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung verbleiben. Damit ist die Einwohnergemeinde zur Hauptträgerin der Pflegekosten geworden. Sie wendet dafür seit 2011 pro Jahr rund 3 Millionen Franken zusätzlich auf. Darüber hinaus ist die Einwohnergemeinde neu auch verpflichtet, mit den Pflegeheimen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, um die Langzeitpflege für ihre Bevölkerung sicherzustellen.

Das Finanzierungsmodell des Alters- und Pflegeheims Rosenberg hat mit der neuen Pflegefinanzierung eine grundlegende Änderung erfahren. Die Einwohnergemeinde steht heute in der Langzeitpflege viel stärker in der Verantwortung. Dies zeigt sich jedoch nicht in der Verwaltungsorganisation des «Rosenbergs». Die Einwohnergemeinde hat mit 25 Prozent Miteigentum ein verhältnismässig geringes Mitspracherecht, obwohl sie die grösste finanzielle Last und Verantwortung zu tragen hat.

Die Korporation Uri, die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde Altdorf planen nun gemeinsam, auf Anfang 2018 die Führungs- und Eigentumsverhältnisse sowie die Organisationsstruktur des Alters- und Pflegeheims Rosenberg zu bereinigen. Die Korporation Uri und die Bürgergemeinde übergeben ihre Anteile am Betrieb des Alters- und Pflegeheims Rosenberg vollumfänglich der Einwohnergemeinde. Die Gemeinde Altdorf wiederum, die im «Rosenberg» über die Pflegerestkosten finanziell stark engagiert ist, kann mehr Einfluss auf die strategische Ausrichtung des Betriebs nehmen.

Der künftige Betrieb des Alters- und Pflegeheims Rosenberg soll an eine neu zu gründende selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt übergehen. Im Leitungsorgan dieser neuen Anstalt wird die Bürgergemeinde Altdorf weiterhin vertreten sein, die Führung soll aber bei der Einwohnergemeinde liegen. Ähnliche Betriebsmodelle haben sich im Kanton Uri bewährt, beispielsweise

im «Spannort» Erstfeld, in der «Seerose» Flüelen, im «Gosmergartä» Bürglen oder im «Rüttigarten» Schattdorf.

Der Engere Rat der Korporation Uri, der Bürgerrat sowie der Gemeinderat Altdorf sind überzeugt, dass diese Lösung richtig und angemessen ist. Die Bürgergemeinde Altdorf und die Korporation Uri haben ihre Besitzverhältnisse bereits im Frühling und Sommer 2017 mit einem Landabtausch bereinigt. Auch die Altdorfer Stimmberechtigten haben am 24. September 2017 der Landabtretung zugestimmt.

Damit bestehen die rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau der neuen Trägerschaft. Die Gemeindeversammlung Altdorf entscheidet über die Verordnung, welche die Aufgaben und Kompetenzen regelt und der künftigen Trägerschaft eine solide Rechtsgrundlage gibt. Die Gemeindeversammlung erteilt auch den Auftrag zur Gründung der neuen Gesellschaft. Damit wird das Alters- und Pflegeheim Rosenberg zu einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung der Einwohnergemeinde Altdorf. In der Verordnung werden die Kompetenzen des Gemeinderats und die Aufgaben und Zusammensetzung des Verwaltungsrats klar geregelt.

Die neue Rechtsform bietet Gewähr, dass die Einwohnergemeinde Altdorf als Hauptkostenträgerin die Zukunft und den Betrieb des Heims massgebend prägen und steuern kann und bei wichtigen Entscheidungen ein weitgehendes Mitspracherecht hat. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der geplanten neuen Trägerschaft die Zukunft des Alters- und Pflegeheims Rosenberg und die Langzeitpflege in Altdorf langfristig gesichert werden können.

Die Gründung der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt und die Übertragung der Aktiven und Passiven haben zur Folge, dass die bestehende einfache Gesellschaft Rosenberg (bestehend aus der Korporation Uri, der Korporationsbürgergemeinde Altdorf und der Einwohnergemeinde Altdorf) ihren Zweck verliert und folglich aufgelöst werden kann.

II Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Offenen Dorfgemeinde, der vorliegenden Verordnung über das Alters- und Pflegeheim Rosenberg (APHV) sowie der Auflösung der bestehenden einfachen Gesellschaft Rosenberg zuzustimmen.

III. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir erachten die angestrebte Neuorganisation des Alters- und Pflegeheims Rosenberg als zukunftsweisend und sinnvoll. Aufgrund der Kostenverantwortung der Langzeitpflege und der zukünftigen Sanierung des «Rosenbergs» ist es wichtig, dass die Gemeinde Altdorf die Führung übernehmen kann.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Offenen Dorfgemeinde, dem Antrag des Gemeinderates bezüglich der Verordnung über das Alters- und Pflegeheim Rosenberg sowie der Auflösung der einfachen Gesellschaft Rosenberg zuzustimmen.

Für die Rechnungsprüfungskommission
Marco Infanger, Präsident

IV ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–5)

Die heutigen Strukturen sollen so weit als möglich beibehalten werden. Die neue öffentlich-rechtliche Anstalt wird auch weiterhin den Namen «Alters- und Pflegeheim Rosenberg» tragen. Da es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, wird ergänzend auf die Gemeindeordnung verwiesen.

2. Abschnitt Organisation (Art. 6–11)

Auch in der Organisation sollen keine grundlegenden Veränderungen vorgenommen werden, und die heutigen Zuständigkeiten werden grundsätzlich übernommen. Als oberstes Organ ist der Gemeinderat zuständig für die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle. Er genehmigt auch – wie bereits in der heutigen Organisation – die Jahresrechnung und das Budget. Der Gemeinderat ist zudem zuständig für die Vereinbarung der verrechneten Tagespauschalen (Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe) und die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrates.

Der neu zu wählende Verwaltungsrat ist verantwortlich für die strategische Führung des Betriebs und besteht aus dem Präsidium und vier bis sechs Mitgliedern. Dabei sollen ein bis zwei Mitglieder dem Gemeinderat angehören. Als Eigentümerin der Landparzelle erhält die Korporationsbürgergemeinde Altdorf das Recht, eine Person in den Verwaltungsrat zu delegieren. Weiter nehmen Fachleute aus dem erweiterten Gesundheitsbereich Einsitz. Die Geschäftsleitung ist ebenfalls ein Organ des Alters- und Pflegeheims Rosenberg und ist für die operative Führung verantwortlich.

Die Revisionsstelle wird durch den Gemeinderat bestimmt. Aufgrund der speziellen Rechnungslegung und der Komplexität soll die Revisionsstelle keine gemeindliche Rechnungsprüfungskommission sein. Es ist gerechtfertigt, eine externe Revisionsfirma direkt als Revisionsstelle zu beauftragen. Bereits heute wird die Rechnung des «Rosenbergs» durch eine externe Revisionsfirma geprüft, was die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Rechnungslegung sicherstellt.

3. Abschnitt Betriebsmittel (Art. 12–5)

Die öffentlich-rechtliche Anstalt soll Eigentümerin der Betriebsgebäude und der Betriebseinrichtungen werden. Diesbezüglich wurden mit den bisherigen Trägerschaften, Korporation Uri und Korporationsbürgergemeinde Alt-

dorf, entsprechende Verträge abgeschlossen. Auch das Personal des heutigen Alters- und Pflegeheims Rosenberg wird vollumfänglich und zu den gleichen Vertragsbedingungen durch die neue öffentlich-rechtliche Anstalt übernommen.

4. Abschnitt Finanzierung (Art. 16–17)

Die Finanzierung ist im Gesetz über die Langzeitpflege des Kantons Uri geregelt. Die verrechneten Tagespauschalen gliedern sich in eine Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe. Diese sind so festzusetzen, dass der Betrieb kostendeckend geführt werden kann und keine zusätzlichen Mittel notwendig sind.

5. Abschnitt Rechnungsführung (Art. 18)

Für die Rechnungsführung sollen die Grundlagen des Verbands Heime und Institutionen Schweiz angewendet werden. Dies ist notwendig, da eine detaillierte Kostenrechnung für die Ermittlung der Tagespauschalen benötigt wird.

6. Abschnitt Weitere Bestimmungen (Art. 19–20)

Die Gesetzgebung verpflichtet die Gemeinde zur Sicherstellung der Langzeitpflege für ihre Wohnbevölkerung. Dies soll auch in der vorliegenden Verordnung entsprechend erwähnt werden. Trotzdem soll aber der Verwaltungsrat von einer Aufnahmepriorität der Altdorferinnen und Altdorfer abweichen können, wenn wichtige Gründe vorliegen.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen (Art. 21–22)

In den Übergangsbestimmungen wird nochmals auf die Übernahme der Rechte und Pflichten der bestehenden Organisation eingegangen. Die Verordnung soll auf den 1. Dezember 2017 in Kraft treten. Dies ermöglicht es dem neuen Verwaltungsrat, die notwendigen Verträge bis zur Betriebsübergabe am 1. Januar 2018 abzuschliessen.

Verordnung über das Alters- und Pflegeheim Rosenberg (APHV) (vom 16. November 2017)

Die Einwohnergemeinde Altdorf, gestützt auf das Gesetz über die Langzeitpflege¹, auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung² und auf Artikel 16 Buchstabe a der Gemeindeordnung Altdorf³, beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen «Alters- und Pflegeheim Rosenberg», im Folgenden «APH» genannt, besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Altdorf.

² Das APH ist eine selbstständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz ist Altdorf.

Artikel 2 Zweck

¹ Das APH betreibt und unterhält das Alters- und Pflegeheim Rosenberg als Einrichtung der stationären Langzeitpflege.

² Es kann weitere Aufgaben im Bereich der Pflege und Sorge für Hilfsbedürftige übernehmen, soweit sich das mit den Grundaufgaben nach Absatz 1 verträgt.

Artikel 3 Anwendbarkeit der Gemeindeordnung

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist die Gemeindeordnung⁴ sinngemäss anzuwenden.

² Das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit (Art. 4 GO), den Verwandtenausschluss (Art. 5 GO), den Ausstand (Art. 6 GO), die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung (Art. 7 und 8 GO) sowie den Amtsantritt (Art. 9 GO).

Artikel 4 Vorbehaltenes Recht

Die verbindlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Artikel 5 Haftung

Die Organe des APH haften nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung⁵.

2. Abschnitt: **ORGANISATION**

Artikel 6 Organe

Organe der Anstalt sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

¹ GLP, RB 20.2231

² KV, RB 1.1101

³ GO, RBA 1.11

⁴ GO, RBA 1.11

⁵ KV, RB 1.1101 Art. 4 und 5

Artikel 7 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat beaufsichtigt das APH.

²Er:

- a) wählt das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit die Wahlbefugnis nicht der Korporationsbürgergemeinde Altdorf zusteht;
- b) bezeichnet die Revisionsstelle;
- c) genehmigt die Jahresrechnung und das Budget des APH und nimmt dessen Finanzplan zur Kenntnis;
- d) genehmigt Verträge des APH mit Dritten, die einen Leistungseinkauf beim APH enthalten;
- e) vereinbart mit dem Verwaltungsrat die Tagespauschalen⁶;
- f) erteilt dem APH die erforderlichen Leistungsaufträge⁷;
- g) legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats fest;
- h) entscheidet Beschwerden gegen Verfügungen des Verwaltungsrats, soweit nicht die Beschwerde an den Regierungsrat nach Artikel 29 Absatz 3 GLP zulässig ist.

Artikel 8 Verwaltungsrat

a) Zusammensetzung und Wahl

¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidium und vier bis sechs Mitgliedern.

²Davon sollen ein bis zwei Mitglieder dem Gemeinderat angehören. Ein Mitglied wird durch den Korporationsbürgerrat Altdorf bestimmt.

³Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat jederzeit einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder den ganzen Rat abberufen.

Artikel 9 b) Aufgaben

¹Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan des APH. Er führt das APH nach dem Leistungsauftrag des Gemeinderats sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der hohen Qualität und der Billigkeit.

²Er:

- a) wählt die Geschäftsleitung des APH;
- b) bestimmt die Entschädigung für die Geschäftsleitung;
- c) vereinbart mit dem Gemeinderat den Leistungsauftrag für das APH;
- d) vereinbart mit dem Gemeinderat die jährlichen Tagespauschalen;
- e) beschliesst die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzplan des APH;
- f) verabschiedet zuhanden des Gemeinderats jährlich einen Geschäfts- und Finanzbericht;
- g) erlässt im Rahmen dieser Verordnung die erforderlichen Reglemente für das APH. Insbesondere regelt er die Organisation, den Betrieb, die Geschäftsleitung, das Personal und die Hausordnung sowie die Zeichnungsberechtigung;
- h) kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Die Genehmigung durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten;
- i) vertritt das APH nach aussen;
- j) ist für alle Anordnungen und Beschlüsse zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

⁶ Art. 12 GLP, RB 20.2231

⁷ Art. 5 GLP, RB 20.2231

Artikel 10 Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung leitet das APH nach den Vorgaben dieser Verordnung und nach jenen des Verwaltungsrats.

²Die Geschäftsleitung nimmt mit einer Vertretung an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

Artikel 11 Revisionsstelle

¹Der Gemeinderat bezeichnet die Revisionsstelle für das APH.

²Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget. Sie kann für weitere finanztechnische Fragen beigezogen werden, namentlich um die Recht- und die Zweckmässigkeit der Tagespauschalen zu prüfen.

³Das APH hat der Revisionsstelle Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Abschnitt: **BETRIEBSMITTEL**

Artikel 12 Betriebsgebäude

¹Gestützt auf den Vertrag mit der Korporationsbürgergemeinde Altdorf vom 27. September 2017 und in dessen Rahmen ist das APH Inhaber eines selbstständigen und dauernden Baurechts an den Betriebsgebäuden.

²Das APH hat die Betriebsgebäude ordnungsgemäss zu unterhalten, auszubauen und zu betreiben.

Artikel 13 Betriebseinrichtungen

Gestützt auf den Vertrag vom 27. September 2017 über die Betriebsübertragung der einfachen Gesellschaft als Vorgängerorganisation sind die Betriebseinrichtungen, wie sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, Eigentum des APH.

Artikel 14 Personal

Das APH übernimmt das Personal, das beim Inkrafttreten dieser Verordnung im APH rechtskräftig angestellt ist.

Artikel 15 Rückstellungen

¹Gestützt auf den Vertrag vom 27. September 2017 über die Auflösung der einfachen Gesellschaft als Vorgängerorganisation werden die bisher geäußneten Rückstellungen dem APH zu Eigentum übergeben.

²Massgeblich ist die letzte Jahresrechnung der Vorgängerorganisation (einfache Gesellschaft Rosenberg).

4. Abschnitt: **FINANZIERUNG**

Artikel 16 Einnahmen

Das APH finanziert seine Ausgaben durch:

- a) den Betriebsertrag, insbesondere durch die Pflögetaxen, die Betreuungstaxen und die Pensionstaxen;
- b) Spenden und Legate;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand.

Artikel 17 Taxen (Tagespauschalen)

Der Verwaltungsrat vereinbart mit dem Gemeinderat jährlich die kostendeckenden Taxen im Rahmen des übergeordneten Rechts⁸.

5. Abschnitt: **RECHNUNGSFÜHRUNG**

Artikel 18 Grundsatz

¹Die Rechnungsführung orientiert sich an den Vorgaben des Verbands Heime und Institutionen Schweiz (Curaviva Schweiz).

²Vorbehalten bleiben die verbindlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

6. Abschnitt: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 19 Aufnahmepriorität

¹Bei der Aufnahme in das APH haben die Einwohner der Gemeinde Altdorf Vorrang. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Langzeitpflege⁹.

²Aus wichtigen Gründen kann der Verwaltungsrat Ausnahmen bewilligen.

Artikel 20 Rechtspflege

¹Verfügungen der Geschäftsleitung können beim Verwaltungsrat, solche des Verwaltungsrats beim Gemeinderat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Artikel 29 Absatz 3 GLP bleibt vorbehalten.

²Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

7. Abschnitt: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 21 Übergangsbestimmung

¹Das APH übernimmt die Rechte und Pflichten, die zugunsten oder zulasten der aufgehobenen Vorgängerorganisation (einfachen Gesellschaft) bestehen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Betriebseinrichtungen.

²Das APH übernimmt von der aufgehobenen Vorgängerorganisation (einfachen Gesellschaft) sämtliche Arbeitsverhältnisse. Artikel 333 des Schweizerischen Obligationenrechts¹¹ ist sinngemäss anzuwenden.

³Solange der Verwaltungsrat die bestehenden Reglemente nicht aufhebt, ändert oder durch neue ersetzt, gelten die bisherigen weiter, sofern sie nicht zwingenden Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen.

Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Altdorf

Der Präsident: Dr. Urs Kälin

Der Gemeindeschreiber: Markus Wittum

⁸ siehe Art. 12 GLP, RB 20.2231

⁹ siehe Art. 6 GLP, RB 20.2231

¹⁰ VRPB, RB 2.2345

¹¹ OR, SR 220